

5889 b

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Justierungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. März 2023 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. März 2025,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 48. unverändert.

Inhalt

Marginalie zu § 220:

C. Ausnahmegewilligungen

I. Im Allgemeinen

§ 221. ¹ Die örtliche Baubehörde kann befristete Zwischennutzungen zulassen, die von der zulässigen Nutzweise abweichen. Sie erlässt sichernde Nebenbestimmungen.

II. Zwischen-
nutzungen

² Die Befreiung von weiteren Bauvorschriften ist unter den Voraussetzungen von § 220 möglich.

Vor Titel II. Die Nutzungsziffern:

§ 253 b. ¹ Bei Neubauten gilt als massgebendes Terrain der bestehende Verlauf des Bodens bei Einreichung des Baugesuchs (gewachsener Boden).

Massgebendes
Terrain

² Frühere Verhältnisse sind massgebend, wenn der Boden

a. innert zehn Jahren vor der Baueingabe in einem Ausmass, das zu diesem Zeitpunkt bewilligungspflichtig war, aufgeschüttet oder abgegraben worden ist.

b. zur Umgehung von Bauvorschriften umgestaltet wurde.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

³ Bei Erweiterungs- und Umbauten gilt als massgebendes Terrain der bei Einreichung des ursprünglichen Baugesuchs gewachsene Boden.

⁴ Die Gemeinden können das massgebende Terrain aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen gebietsweise in der Bau- und Zonenordnung oder einzelfallweise im Baubewilligungsverfahren festlegen.

Titel vor § 261:

2. Abstände von Territorialgrenzen, Wald und von durch Baulinien gesicherten Anlagen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. September 2015

¹ Die Gemeinden passen ihre Bau- und Zonenordnungen bis spätestens am 29. Februar 2028 an die Änderung vom 14. September 2015 an.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Gemeinden, die ihre Bau- und Zonenordnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht an die Änderung vom 14. September 2015 angepasst haben, gilt § 253 b erst ab Inkrafttreten der Anpassung ihrer Bau- und Zonenordnung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 354/2018 betreffend Erleichterung von befristeten Zwischennutzung erledigt ist.

Zürich, 18. September 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus